

20.10.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2016
Ltg.-**1146/A-1/79-2016**
S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Erber, Hinterholzer, Hogl, Mag. Mandl und Schmidl

betreffend **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**

Mit der gegenständlichen Novelle soll den geänderte Rahmenbedingungen betreffend Arbeitsmarkt und steigenden Flüchtlingszahlen und dem daraus resultierenden Anstieg der anspruchsberechtigten Personen im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einerseits, aber auch dem Erhalt und der langfristigen Absicherung des von der öffentlichen Hand finanzierten Sozialsystems Rechnung getragen werden.

Ein wesentliches Prinzip der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Subsidiarität der Leistungen. Demnach sind Hilfe suchenden Personen Leistungen nur soweit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht, die Hilfe suchende Person darüber hinaus bereit ist alle zumutbaren Maßnahmen zur Beseitigung der Notlage zu ergreifen und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl der Bezieher einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die steigenden Flüchtlingszahlen führt zu einer sehr großen Belastung für die öffentliche Hand.

Während die Kosten für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Jahr 2013 insgesamt € 47 Mio. betragen haben, erfolgte im Jahr 2015 ein Anstieg auf € 61 Mio. Für 2016 werden Kosten in der Höhe von € 85 Mio. erwartet. Vor dem Hintergrund, dass jede Region und jeder Mitgliedstaat nur über begrenzte Aufnahmekapazitäten verfügt, besteht die Verpflichtung des Gesetzgebers Vorkehrungen zu treffen, um die Finanzierbarkeit und den sozialen Wohlstand langfristig zu gewährleisten. Dabei

wurde das Augenmerk darauf gelegt, dass selbst in dieser schwierigen Situation, ein die Grundbedürfnisse abdeckender und menschenwürdiger Versorgungsstandard für die im Bundesland Niederösterreich Hilfe suchenden Personen gewährleistet wird.

Im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit soll der Anspruch auf die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht werden, dass die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. Bis dahin sollen für diesen Personenkreis eigene reduzierte Mindeststandards, welche sich an der Grundversorgung orientieren, gelten. Damit soll einerseits das System vor Überlastungen geschützt werden, andererseits soll ein klares Zeichen nach außen gesetzt werden, um die Attraktivität Österreichs als Zielregion für Flüchtlinge einzudämmen.

Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, müssen bei der Antragstellung oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Integrationsvereinbarung unterschreiben. Die Integrationsvereinbarung enthält die Verpflichtung Deutschkurse zu besuchen und an einem Wertekurs teilzunehmen. Für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft, stellt das Erlernen der Sprache und der Grundwerte ein unabkömmliches Element dar.

Ein wesentliches Element der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die (vorübergehende) Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, sowie die (Wieder-) Eingliederung von Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt. Dies beinhaltet die Prämisse, dass durch den Bezug von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht ein Haushaltseinkommen geschaffen werden soll, welches weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegen kann. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben, ist eine Begrenzung der bedarfsdeckenden Leistungen bei einem Betrag in Höhe von € 1.500,00 vorzusehen. Dieser Betrag orientiert sich am Medianeinkommen aller unselbständigen Erwerbstätigen (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten -

Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.2016) und trägt dem Gedanken Rechnung, die Mindestsicherung als Surrogat für Erwerbseinkommen auszugestalten.

Es soll ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Berufsleben einerseits und Sozialleistungen andererseits geschaffen werden und soll somit der Anreiz wieder in das Erwerbsleben einzusteigen gefördert werden.

Die Bestimmung, dass die Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice bei der Antragstellung vorzulegen ist, soll der Verfahrensbeschleunigung dienen, da diese wesentliche Informationen enthält, welche für die Beurteilung der Arbeitswilligkeit maßgeblich sein können.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zur Vermeidung von missbräuchlichen Vermögensverschiebungen notwendig ist, Bestimmungen aufzunehmen, mit welchen ein Geschenknehmer zum Kostenersatz für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden kann. Durch die getroffene Regelung soll eine Lücke geschlossen werden.

Die aktuelle Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung läuft mit 31. Dezember 2016 aus. Um sicherzustellen, dass mit 1. Jänner 2017 die Mindestsicherung in Niederösterreich ordnungsgemäß abgewickelt werden kann, ist es erforderlich das NÖ Mindestsicherungsgesetz zu novellieren, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Integration, eigener Mindeststandards für Personen, welche sich erst seit kurzer Zeit im Bundesgebiet aufhalten, die Deckelung der Mindeststandards und Änderungen im Kostenersatz machen entsprechende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis des NÖ Mindestsicherungsgesetzes erforderlich.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 4 bis 8):

Es werden ergänzend zu Abs. 3 Regelungen getroffen, wann eine Person jedenfalls als nicht bereit zum Einsatz der Arbeitskraft angesehen wird. Gleichzeitig soll klar gestellt werden, dass es sich hierbei um eine demonstrative Regelung handelt.

In den Fällen nach Z 1 u. 2 besteht vorübergehend kein Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG und auch kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Damit soll vermieden werden, dass arbeitslosenversicherungsrechtliche Bestimmungen unterlaufen werden.

Die Ausnahmebestimmungen des Abs. 6 (neu) sind hingegen auch auf diese Fälle anwendbar. Die neuen Absatzbezeichnungen (5-8) sind durch die Einfügung des Absatzes 4 notwendig geworden.

Zu Z. 6 (§ 7 Abs. 7):

Die Reglementierung des Ausmaßes der Kürzung und dessen Zeitdauer soll einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Weiters wurde klargestellt, dass eine Maßnahme des Arbeitsmarktservices wegen § 10 AIVG, als Verweigerung der Arbeitskraft zu werten ist und unweigerlich die Kürzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für diesen Zeitraum nach sich zieht.

Zu Z. 7 (§ 7 Abs. 9 neu):

Es soll klargestellt werden, dass bei Sperren wegen Arbeitsunwilligkeit insbesondere nach § 10 AIVG keine Verpflichtung besteht, den dadurch entstehenden Einkommensausfall durch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu kompensieren. Für den betreffenden Zeitraum ist daher eine fiktive Anrechnung der entfallenden AIVG- Leistungen möglich, sofern diese Sperre nicht auf einen Umstand zurückgeht, der im Rahmen der Mindestsicherung eine Ausnahme von der Arbeitspflicht gemäß Abs. 6 darstellt. Die Kürzungsbestimmungen des Abs. 7 und 8 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Z. 9 (§§ 7b, 7c und 7d):

Zu § 7b:

Bei Menschen, die aus einem fremden Land nach Österreich zuziehen, ist die Integration ein unerlässlicher Faktor, nicht zuletzt auch für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit einer erfolgreichen Integration können soziale Notlagen überwunden, gemildert oder von vornherein vermieden werden.

Klargestellt wird, dass sich die Integrationsvereinbarung an volljährige Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben, richtet. Minderjährige sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass diese Personengruppe die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen des Schulbesuches oder der Erwerbsausbildung erwirbt.

Für Personen, welche von Abs. 1 erfasst sind, gehen die Maßnahmen zur Integration den Bestimmungen des § 7a (Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt) vor.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde zu erheben, welche Maßnahmen die betroffene Person zu erfüllen hat und diese mit Auflage im Leistungsbescheid vorzuschreiben.

Bei jeder Maßnahme zur besseren Integration ist im Vorfeld zu prüfen, ob die Erfüllung einer Maßnahme auf Grund der individuellen Umstände des Antragstellers möglich und zumutbar ist. So sind z. B. psychischen Beeinträchtigungen (z.B. Demenz, geistige Beeinträchtigungen...) oder Betreuungspflichten bzw. notwendige Pflege eines nahen Angehörigen zu berücksichtigen.

Mit dem Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Personen welche Österreich vorübergehend zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen verlassen haben, von der Erfüllungspflicht abzusehen. Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Person zuvor bereits einen längeren Zeitraum in

Österreich gelebt hat und mit der Sprache und den Grundwerten der Gesellschaft vertraut ist.

Zu § 7c:

Die Integrationsvereinbarung (Abs. 1) enthält wichtige Grundregeln des Zusammenlebens, worin unter anderem auf das Gewaltverbot (auch in der Familie), den Vorrang staatlicher Gesetze vor den Regeln der Religion und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, aufmerksam gemacht wird. Ferner werden darin auch die geforderten Integrationsleistungen, wie insbesondere der verpflichtende Besuch von Deutsch- und Wertekursen, klargestellt. Im Rahmen der Integrationsvereinbarung verpflichtet sich die betroffene Person zu Maßnahmen zur besseren Integration. Insbesondere wird in der Integrationsvereinbarung aber auch klargestellt, dass Verstöße gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen Sanktionen (Leistungskürzungen oder Strafen) nach sich ziehen. Die Hilfe suchende Person ist über den Inhalt der Vereinbarung – erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers – zu belehren.

In Abs. 3 soll die Manuduktionspflicht, welche bereits im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 normiert ist, noch einmal zum Ausdruck gebracht werden. Gerade bei Personen, welche die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, wird eine verstärkte Informationspflicht erforderlich sein.

Zu § 7d:

Die Erfüllung der im Bescheid aufgetragenen Maßnahmen ist binnen der vorgesehenen Frist der Behörde nachzuweisen. Als Nachweise kommen etwa Kurszeugnisse des österreichischen Integrationsfonds, Schulzeugnisse etc. in Betracht.

Die Erbringung des Nachweises für die Absolvierung eines Werte- oder Orientierungskurses nach Abs. 2 ist zeitgleich mit der ersten Erbringung des Nachweises von Deutschkenntnissen anzuordnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde von der Erfüllung der Auflagen absehen oder die gesetzte Frist erstrecken. Im Falle der Nichterfüllung innerhalb der gesetzten Frist - und wenn auch Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt - sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung um 30 % zu kürzen. Im Wiederholungsfall ist eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Einstellung von Leistungen zulässig.

Zu Z. 10 (§ 10 Abs. 1):

Durch die Neuformulierung „Energie“ soll verdeutlicht werden, dass auch andere Formen als bisher (etwa Kochbefeuerung durch Gas) oder alternative Energieformen dem Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts zugeordnet werden.

Zu Z. 12 (§ 11 Abs. 1 Z 3):

Da der Mindeststandard der dritten Person auf 50% begrenzt ist, wird das Wort „dritten“ durch das Wort „drittältesten“ Person ersetzt, um eine Klarstellung zu schaffen, welche der Personen von diesem Mindeststandard erfasst sein soll.

Zu Z. 13 (§§ 11a und 11b):

Zu § 11a:

Dem Grundgedanken der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entspricht es, die notwendige Unterstützung für in Österreich lebende Menschen in sozialen Notlagen zu gewähren. Das gesamte österreichische Sozialsystem wird – insbesondere auch wegen der Flüchtlingsströme der letzten Jahre – vor große Herausforderungen gestellt, da immer mehr Menschen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch nehmen. Um eine dauerhafte und nachhaltige finanzielle Absicherung des Systems der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und schlussendlich des gesamten Sozialsystems zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, für Personen, die sich erst seit kurzer Zeit in Österreich aufhalten, reduzierte Mindeststandards zu schaffen. Dadurch soll von Beginn der Bezugsdauer weg einerseits der Anreiz zur Integration, aber auch zur Arbeitsaufnahme verstärkt werden.

Die Mindeststandards – Integration gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes für alle Personen, die noch nicht über die erforderliche Aufenthaltsdauer (Bindung zu Österreich) verfügen, unabhängig von deren Nationalität. Deren Höhe orientiert sich an jenen Beträgen, die nach der Grundversorgung gewährt werden. Die im Rahmen der Grundversorgung vorgesehenen jährlichen Einmalzahlungen werden in die Mindeststandards-Integration aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit aliquot in den Mindeststandard zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts eingerechnet. Dieser umfasst neben den Aufwand für den Lebensunterhalt bei volljährigen Personen und alleinerziehenden Person die Bekleidung und das Taschengeld, bei minderjährigen Personen die Bekleidung und den Schulbedarf.

Ein zusätzlicher Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes gebührt für alleinerziehende Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 4 und die ersten drei minderjährigen Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person leben. Ab dem vierten minderjährigen Kind der alleinerziehenden Person kommt der Mindeststandard – Integration nach Abs. 2 Z 3 lit. a zur Anwendung.

Der Mindeststandard zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthält für volljährige Personen und alleinerziehende Personen einen Integrationsbonus.

Der Mindeststandard – Integration zur Deckung des Wohnbedarfs steht max. 2 volljährigen Personen pro Haushalts- oder Wohngemeinschaft zu. Für eine alleinerziehende Person verdoppelt sich der Mindeststandard – Integration zur Deckung des Wohnbedarfs.

Leben in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft 2 oder mehr Personen, für die ein Mindeststandard nach § 11 Abs. 1 vorgesehen ist, entfällt der Mindeststandard – Integration zur Deckung des Wohnbedarfs.

Zu §11b:

Ein unmittelbar subjektives Recht auf existenzsichernde Maßnahmen kann der Verfassung nicht entnommen werden, jedoch ist unter dem Aspekt des Rechts auf

Leben (Art. 2 EMRK), sowie der Gewährleistung des Schutzes der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Art. 8 EMRK grundsätzlich ein Mindestschutzniveau abzuleiten. Darin zeigt sich, dass der Gesetzgeber in der Ausgestaltung von Regelungen zur Sicherung des Mindestbedarfes grundsätzlich frei ist, jedoch die Gestaltungsschranken durch Grundrechte beschränkt werden können. Dass dadurch eine betragsmäßige Begrenzung der Mindestsicherung nicht möglich wäre, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen eine solche Höhe haben müssen die für den betroffenen Personenkreis diesen Zweck erfüllen.

Aufgrund der anhaltenden Flüchtlingssituation und der damit verbundenen finanziellen Belastung ist es für die langfristige Erhaltung des von der öffentlichen Hand finanzierten Sozialsystems unabdingbar, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu begrenzen.

Das geltende System geht davon aus, dass sich in einer Haushalts- und Wohngemeinschaft typischerweise Synergien für die Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ergeben.

Da das Medianeinkommen in Österreich bei ca. € 1.500,-- liegt (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten - Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.2016), scheint es zulässig und sachgerecht, dass sich die Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an diesem Betrag orientiert. Weiters erscheint eine Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die als Surrogat eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist, in dieser Höhe auch aufgrund der durch die genannten Synergieeffekte in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaften erzielbaren Einsparungsmöglichkeiten vertretbar.

Zusätzlich zu den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten Familien weitere Transferleistungen, die der Deckung derselben Bedarfe dienen. Dazu gehören die Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Da diese Leistungen entsprechend der Bestimmung des NÖ MSG (§ 6 Abs. 2a Z 1) auf das Einkommen nicht anzurechnen sind stehen diese Transferleistungen unabhängig

von der Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterhin zur Verfügung.

Auch diverse Gebührenbefreiungen (z. B. Rezeptgebühr, GIS-Gebühr usw.), welche bei Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherungen gewährt werden, führen dazu, dass diese Haushalte mit geringeren Lebenshaltungskosten belastet sind.

Darüber hinaus wird durch die Begrenzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch ein verstärkter Anreiz geschaffen, sich (wieder) in das Erwerbsleben zu integrieren.

Durch die in Abs. 2 angeordnete prozentuelle Kürzung kann der Anspruch jeder Person der Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft individuell bestimmt werden. Dies ist einerseits notwendig um vorhandenes Einkommen bzw. Leistungen Dritter konkret anrechnen zu können, aber auch um Rückerstattungspflichten, Kostenersatz- und Ersatzansprüche Dritter ermitteln zu können.

Beim Berechnen des Deckels müssen alle Personen im Haushalt berücksichtigt werden, da schon bisher für zwei Personen die zusammenleben, unabhängig vom konkreten Anspruch, jeweils nur der 75%ige Mindeststandard maßgeblich ist und es durch das Zusammenleben zu Synergieeffekten kommt, die sonst keine Berücksichtigung finden würden.

Eine Nichtberücksichtigung könnte dazu führen, dass Haushalte von anspruchsberechtigten Personen schlechter gestellt wären als solche mit Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind.

Von der Deckelung sollen ausdrücklich jene Personen ausgenommen werden, die Pflegegeld oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder dauernd arbeitsunfähig sind. Deren Mindeststandards sind lediglich für die Berechnung des Deckels ausschlaggebend, werden jedoch nicht anteilmäßig gekürzt.

Zu Z. 19 (§ 25 Abs. 1 Z 2):

§ 25 Abs. 1 enthält eine Auflistung des grundsätzlich für einen Ersatz in Betracht kommenden Personenkreises. Die Auflistung stellt jedoch keine Reihenfolge der Ersatzpflichten dar.

Zu Z. 20 (§ 26a):

Mit Einführung dieser Bestimmung sollen in der Praxis derzeit vorkommende Vermögensübertragungen zu Lasten der Öffentlichen Hand verhindert und soll ein Zugriff auf das übertragene Vermögen ermöglicht werden. Dies entspricht weitgehend der Regelung im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (vgl. § 41 NÖ SHG), jedoch ist im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung davon auszugehen, dass bei spekulativen Vermögensübertragungen diese im zeitlichen Zusammenhang stattfinden, sodass hier die rückwirkende Frist auf 1 Jahr festgesetzt wird.

Zu Z. 21 (§ 43 Abs. 12 bis 14):

Mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen des Abs. 12 soll vor allem verhindert werden, dass Personen, die Anträge noch vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und sohin im Vertrauen auf die geltende Rechtslage gestellt haben, durch die neue Rechtslage überrascht werden. Da Personen, die ihren Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Änderungen stellen, von der neuen Rechtslage Kenntnis haben bzw. haben können, scheint diese Differenzierung gerechtfertigt. Weiters bewirkt die Bestimmung des Abs. 12 auch eine Verwaltungsvereinfachung, da die Bezirksverwaltungsbehörden ohne diese Bestimmung auf Verfahren, die sich auch auf Zeiträume vor dem Inkrafttreten der Novelle erstrecken, aufgrund der grundsätzlichen Zeitraumbezogenheit der Sozialhilfe, für diese Zeiträume die alte Rechtslage und für Zeiträume nach Inkrafttreten die neue Rechtslage anzuwenden hätten.

Durch Abs. 13 wird klargestellt, dass Abs. 12 auch auf das Beschwerdeverfahren Anwendung findet.

Abs. 14 ordnet an, dass für Kosten- und Rückersatzverfahren, die Zeiträume betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle liegen, die Rechtslage entsprechend

dem NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2016 anzuwenden ist.

Zu Z. 23 (§ 44 Abs. 5):

§ 44 Abs. 5 enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) mitsamt der Anlage A wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.